

Beschlussvorlage	Datum: 23.08.2019	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Amt für Umweltschutz	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Hauptamt, Abt. Verwaltungsangelegenheiten Hauptamt, Abt. Personal und Recht Finanzverwaltungsamt		
Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung	
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse:

2011/BV/2484, 2012/BV/3784, 2013/BV/4821, 2014/BV/0125, 2015/BV/1122, 2016/BV/1963, 2017/BV/2655, 2018/BV/3955

Sachverhalt:

Im Satzungstext gibt es keine Änderungen, lediglich in der Anlage, dem Verzeichnis der „**Von der Hansestadt Rostock zu reinigende öffentliche Straßen der Reinigungsklasse 1 – 7**“ werden zwei Straßen aufgenommen.

Ein Abschnitt der Graf-Stauffenberg-Straße wurde in 2019 umbenannt in Bruchweg. Zur Sicherstellung der künftigen Reinigung und zur Erhebung der Straßenreinigungsgebühr ist es erforderlich, diese „neue“ Straße in das Verzeichnis der zu reinigenden Straßen aufzunehmen.

Die Straße An der Werft ist die Zufahrt zur Neptunwerft, mit öffentlichem Nahverkehr, auf Grund der Verkehrsbedeutung soll diese Straße aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 73

Produkt: 54501

Bezeichnung: Straßenreinigung und Winterdienst

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2020	54501	4.212.500,- €	6.583.400,- €	4.212.500,- €	6.583.400,- €

Claus Ruhe Madsen

Anlage:

1/1 und 1/2 Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock + Anlage
2 Synopse

Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1,2,6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem StrWG-MV oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben bedient sie sich Dritter.

(3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und/oder Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten zu übertragen.

(4) Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Säuberung der Straße (§ 5) sowie die Schneeräum- und Streupflicht (§ 7).

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In

Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

(6) Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die nach § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrs-Ordnung als verkehrsberuhigt gekennzeichnet sind.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen und Reinigungsklassen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Reinigung derjenigen Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Die Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist in den in Satz 2 genannten Fällen zwingend (§ 15 KV M-V).

§ 3 Reinigungsklassen

(1) Die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt:

	RK	Häufigkeit der Reinigung	Winterdienst
Fahrbahn	1	5 x wöchentlich	ja
	4 - 5	3 x wöchentlich	ja
	6	1 x wöchentlich	ja
	7	14täglich	ja
Gehweg	1 - 2	5 x wöchentlich	ja
	3	3 x wöchentlich	ja
	4	1 x wöchentlich	nein

(2) Zur Beseitigung von Schnee oder Glatteis werden innerhalb der Stadtgrenzen die öffentlichen Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen A, B und C eingeordnet.

Dringlichkeitsstufe A:	verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen;
Dringlichkeitsstufe B:	Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen;
Dringlichkeitsstufe C:	Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen.

§ 4 Übertragung der Säuberungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG-MV auf die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 5, 6 und 7

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf in ihrer vollen Breite. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind auch die räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbstständigen Fußwege.

b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

2. In den nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen, zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen:

a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,

b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

(2) Anstelle der Eigentümerinnen und/oder Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:

1. die Erbbauberechtigten,

2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,

3. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,

4. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschild bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschild ungeklärt sind.

(3) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 5 Inhalt und Umfang der Säuberungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- oder Gehwegbeläge zu schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehr- und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden. Sie sind entsprechend der Abfallsatzung zu eigenen Lasten zu entsorgen. Der Straßenkehr- und Abfall darf weder in Sinkkästen, offene Abwassergräben, öffentlich aufgestellte Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässern

usw.) verbracht werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgestellt werden.

(4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung.

§ 6 Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht

Die Schneeräum- und Streupflicht folgender Straßenteile wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG-MV auf die Eigentümerinnen und/oder die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 4 - 7

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege; als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder eine für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

2. Für die nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen gelten die Regelungen aus Nr. 1 entsprechend.

§ 7 Inhalt und Umfang der Schneeräum- und Streupflicht

(1) Der Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen ist wie folgt nachzukommen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m.
2. In Verbindung mit Fußgängerüberwegen sind die Gehwege so zu beräumen und zu streuen, dass die Straßenübergänge ohne Gefahr und Behinderung von Schnee und Eis durch die Fußgängerinnen und Fußgänger erreichbar sind. Fußgängerüberwege sind die als solche gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr, sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneebeseitigung und das Streuen bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgängerinnen und Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
4. Ausgenommen von der Schneeräum- und Streupflicht sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
5. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen und zu streuen.
6. Schnee ist in der Zeit von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 07:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Der Schnee ist unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

7. Glätte auf Gehwegen ist in der Zeit von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 07:00 Uhr des folgenden Tages abzustreuen.
 8. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen genehmigt das Amt für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Streumaterialien sind durch die Pflichtigen auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.
 9. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Ist ein Teil des Gehweges zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet, so sind Schnee und Eis auf dem Drittel des Gehweges zu lagern, der an diese gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Gehwegen unter 1,50 m Breite können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Sind Vorgärten oder andere Geländestreifen vorhanden, soll der Schnee in diesen Fällen dort abgelagert werden. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
 10. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
- (2) Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 4 Absätze 2 und 3 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des StrWG-MV die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin und/oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner **Schneeräum- und Streupflicht** nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 4 und 6 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach **§ 8** i. V. m. § 50 des StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 des StrWG-MV mit Geldbuße bis zu **2.500** EUR geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 21. November 2011 , veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 30. November 2011, zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 30. November 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 24 vom 12. Dezember 2018, außer Kraft.

Rostock,

Der Oberbürgermeister
Claus Ruhe Madsen

Anlage

Anlage

Von der Hansestadt Rostock zu reinigende öffentliche Straßen der Reinigungsklasse 1 - 7

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Aalstecherstraße	90		6	B
Ackerweg	10110		7	C
Adam-Johann-Krusenstern-Straße	70		6	C
Adolf-Becker-Straße	110		6	C
Adolf-Wilbrandt-Straße	120		6	C
Ahlbecker Straße	130		6	A
Albert-Einstein-Straße	160		6	A
Albert-Schulz-Straße	11360		6	B
Albert-Schweitzer-Straße	170	23 - 24 a	3	
Albert-Schweitzer-Straße	170	1 - 22 u. 25 - 49	6	C
Albrecht-Tischbein-Straße	6900		6	A
Aleksi-Kivi-Straße	190		6	A
Alexandrinestraße	8910		6	C
Alfred-Schulze-Straße	200		6	C
Alt Bartelsdorfer Straße	230	1 - 12 u. 13 a - 18	7	B
Altbettelmönchstraße	240		4	B
Alte Bahnhofstraße	3210		5	A
Alte Dorfstraße	40		7	C
Alte Warnemünder Chaussee	250		6	A
Alter Markt	260		7	B
Altkarlshof	280		7	B
Altschmiedestraße	290		7	B
Am Bagehl	300		7	C
Am Bahnhof	310	Bahnhofsvorplatz	2	
Am Bahnhof	310		6	A
Am Bliesathsberg	330		7	C
Am Brink	350		6	A
Am Dorfteich	370		7	B
Am Fasanenholz	380		6	C
Am Fischereihafen	12490		6	A
Am Fliederbeerenbusch	80		6	C
Am Güterbahnhof	410		6	B
Am Hechtgraben	10040		6	B
Am Kabutzenhof	420		6	B
Am Kanonsberg	11340		5	A
Am Kayenmühlengraben	8841		7	B
Am Kreuzgraben	430		7	B
Am Leuchtturm	450		4	A
Am Liepengraben	10390		7	B
Am Markt	460		6	C
Am Passagierkai	470		4	A
Am Reifergraben	490		6	C

3/8 - Anlage

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Am Röper	510		6	C
Am Schmarler Bach	13140		7	C
Am Strande	530		4	A
Am Strom	540	60 - 125	3	
Am Strom	540	1 - 59	6	A
Am Teich	30		7	C
Am Vögenteich	9790		4	A
Am Vögenteich	9791		4	A
Am Wendländer Schilde	560		7	B
Am Westfriedhof	1880		6	B
Am Wiesenhang	570		7	C
Am Ziegenmarkt	580		2	
Amberg	590		7	C
An den Griebensöllen	12610		6	B
An den Moorwiesen	12680		6	A
An der Elisabethwiese	620		6	C
An der Hasenbäk	660		6	B
An der Hege	670		4	A
An der Jägerbäk	681		7	A
An der Jägerbäk	680		7	A
An der Kesselschmiede	88430		7	C
An der Oberkante	690		6	A
An der Stadtautobahn	650 - 652		7	A
An der Viergelindenbrücke	640		6	B
An der Werft	13540		7	A
Anastasiastraße	720		6	C
Ankerring	13240		7	C
Anklamer Straße	730		6	C
Anne-Frank-Weg	12360	Sievershagener Weg bis W.-Borchert-Weg	7	B
Anton-Makarenko-Straße	750		6	C
Anton-Saefkow-Straße	760		6	C
Apostelstraße	770		4	A
Arndtstraße	870		6	C
Arno-Holz-Straße	880		6	C
Arnold-Bernhard-Straße	12500		5	A
Artur-Becker-Straße	900		6	A
Auf der Huder	930		6	B
August-Bebel-Straße	940		5	A
Augustenstraße	970		6	B
Badstüberstraße	1040		3	
Baggermeisterring	1050		6	A
Bahnhofstraße	1060		6	B
Baleckestraße	1070		6	C
Barnstorfer Weg	1120		6	B
Baumschulenweg	10620		6	C
Beethovenstraße (Warnemünde)	1140		6	C

Anlage - 3/8

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Beethovenstraße (Reutershagen)	1150		6	B
Beginenberg	1160		6	C
Bei den Polizeigärten	1180		6	C
Bei der Jakobikirche	11060		6	C
Bei der Knochenmühle	1200		7	B
Bei der Marienkirche	1210		2	
Bei der Nikolaikirche	1170		7	C
Bei der Tweel	1230		6	A
Beim Grünen Tor	1240		6	B
Beim Hornschen Hof	1250		6	B
Beim Kalkofen	1260		7	B
Beim Kuhtor	1270		6	C
Beim St.Katharinenstift	1300		7	C
Beim Waisenhaus	1310		7	C
Bergstraße	1320		6	B
Bernhard-Bästlein-Straße	1330		6	B
Bernsteinweg	10810		7	B
Berringerstraße	4130		6	C
Bertha-von-Suttner-Ring	1010		6	B
Bertolt-Brecht-Straße	1340		6	A
Bertrand-Russell-Allee	1000		6	C
Bettina-von-Arnim-Platz	12460		7	B
Biestower Damm	1360		7	A
Binzer Straße	1390		6	C
Bleicherstraße	1410		6	B
Blockmacherring	1420		6	B
Blücherstraße	1440		6	A
Boleslaw-Prus-Straße	1470		6	C
Bonhoefferstraße	9760		6	A
Bootsbauerweg	1480		6	C
Borenweg	1490	1 - 15	6	C
Borwinstraße	1500		6	C
Braesigplatz	1510		7	B
Braesigweg	1520	1 - 14 u. 21 - 28	7	B
Brahestraße	1600		6	A
Brahmsstraße	1530		6	C
Brandesstraße	1540		6	C
Brauer gasse	1550		7	C
Braunschweiger Straße	1560		6	C
Bregenzer Straße	1570		6	C
Breite Straße	1580		2	
Bremer Straße	1590		6	B
Bruchweg	14350		6	B
Brückenweg	10480		6	B
Bruno-Taut-Straße	1610		6	C
Buchbinderstraße	1620		4	B
Budapester Straße	1640		6	C

3/8 - Anlage

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Budentannenweg	1650		7	A
Burgwall	1660		7	C
Bützower Straße	9500		6	A
Carl-Hopp-Straße	1670		6	A
Carl-von-Linne-Straße	1690		6	C
Carl-von-Ossietzky-Straße	1680		6	C
Charles-Darwin-Ring	10330		6	B
Clara-Zetkin-Straße	1700		6	A
Clementstraße	1720		6	C
Conrad-Blenkle-Straße	1730		6	B
Dalwitzhof	1750		7	C
Dalwitzhofer Weg	1760		7	B
Dänische Straße	1780		6	B
Danziger Straße	2750		6	C
Dehmelstraße	1790		6	C
Demminer Straße	6840		6	C
Dethardingstraße	4330		6	A
Dierkower Allee	1810		6	A
Dierkower Damm	1822		6	A
Dierkower Damm	1820		6	A
Dierkower Höhe	1830		6	C
Doberaner Straße	1860		5	A
Dornblühstraße	1870		6	C
Dorothea-Erxleben-Straße	11070		6	C
Dostojewskistraße	7140		6	C
Drostenstraße	1950		7	C
Dürerplatz	1980		6	B
Eduard-Vilde-Straße	2040		6	C
Ehm-Welk-Straße	1900		6	A
Eichendorffstraße	2080	von Virchowstraße bis E.-Heydemann- Str.	7	C
Eikbomweg	2100		7	B
Elisabethstraße	2110		6	B
Ellernhorst	2120		7	C
Elmenhorster Weg	2130		7	A
Erich-Mühsam-Straße	2160	3 - 45	6	A
Erich-Schlesinger-Straße	2030		6	A
Erich-Weinert-Straße	2170		6	C
Erlensumpfstraße	10420		7	B
Ernst-Barlach-Straße	2200		6	A
Ernst-Haeckel-Straße	2210		6	A
Ernst-Heydemann-Straße	2220		6	A
Ernst-Thälmann-Straße	2240		6	B
Eschenstraße	2250		6	C
Eselföterstraße	2260		4	A
Etkar-Andre-Straße	2270		6	A

Anlage - 3/8

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Eutiner Straße	4350		6	B
Fahnenstraße	2300		6	C
Fährstraße	2330		6	A
Faule Grube	2340		4	A
Faule Straße	2350		7	C
Fedor-Schuchardt-Straße	11690		6	A
Feldstraße	2360		6	C
Felix-Stillfried-Straße	2370		6	C
Ferdinandstraße	2380		6	B
Finkenbauer	2410		6	C
Fischbank	2420		7	C
Fischerstraße	2440		6	B
Flensburger Straße	1930		6	A
Franz-Jacob-Straße	2480		6	C
Franz-Liszt-Straße	2490		6	C
Franz-Schubert-Straße	2500		6	C
Fred-Weickert-Straße	2510		7	C
Freiligrathstraße	2520		6	A
Fridtjof-Nansen-Straße	2530		6	C
Friedhofsweg	2550	1 - 2 u. 43 - 52	3	
Friedhofsweg	2550	3 - 42	5	A
Friedrich-Barnewitz-Straße	11150		6	B
Friedrich-Engels-Platz	2560		5	A
Friedrich-Franz-Straße	2580		6	C
Friedrich-Silcher-Straße	2570		6	C
Friedrichstraße	2620		6	B
Friedrich-Wolf-Straße	2610		6	C
Friesenstraße	2630		6	C
Fritz-Mackensen-Weg	11700		6	B
Fritz-Meyer-Scharffenberg-Weg	2290		6	A
Fritz-Reuter-Straße (Warnemünde)	2650		5	A
Fritz-Reuter-Straße (KTV)	2660		6	C
Fritz-Triddelfitz-Weg	10060		6	B
Gaffelschonerweg	13520		7	C
Galileistraße	2700		6	C
Garbräterstraße	2720		4	A
Gärtnerstraße	2740		7	C
Gedser Straße	2770		6	C
Gehlsheimer Straße	2780	1 - 11 a u. 19 a - 20	6	A
Gehlsheimer Straße	2780	11 b - 19 c	7	C
Gellertstraße	2800		6	C
Georg-Adolf-Demmler-Straße	2670		6	C
Georg-Büchner-Straße	2810		6	C
Georginenplatz	2820		6	C
Georginenstraße	2830		6	C
Gerhart-Hauptmann-Straße	2690		6	A
Gertrudenplatz	2870		6	B

3/8 - Anlage

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Gertrudenstraße	2880		6	B
Gerüstbauerring	2890		6	B
Geschwister-Scholl-Straße	2900		6	C
Gewettstraße (Warnemünde)	2910		6	C
Gewettstraße (KTV)	2920		6	C
Gielandstraße	10400		7	B
Glatter Aal	2930		6	B
Goerdelerstraße	6370		6	A
Goetheplatz	2961		5	A
Goethestraße	2970		5	A
Goslarer Straße	2980		6	C
Graf-Schack-Straße	3010		6	C
Graf-Schwerin-Straße	2640		6	B
Graf-Stauffenberg-Straße	3020		6	B
Grapengießelstraße	3030		6	B
Graureiherweg	13100		7	B
Grazer Straße	3040		6	B
Greifswalder Straße	3050		6	C
Groß Kleiner Allee	3080		6	A
Groß Kleiner Damm	10050		6	A
Groß Schwaßer Weg	3100		7	B
Große Mönchenstraße	3120		7	B
Große Rampe	10500		6	B
Große Scharrenstraße	3130		5	A
Große Wasserstraße	3140		5	A
Großer Katthagen	3150		5	A
Grubenstraße	3160	19 - 36	4	A
Grubenstraße	3160	1 - 18 u. 37 - 62	6	B
Grüner Weg	3180		6	C
Güstrower Straße	7410		6	A
Gutenbergstraße	3190		6	A
Haedgestraße	3230		6	C
Hafenallee	3240		6	A
Hafenbahnweg	3250		7	B
Hainbuchenring	10360		6	B
Häktweg	3260		6	C
Hamburger Straße	3270		4	A
Handelsstraße	3280		6	A
Händelstraße	3290		6	A
Handwerkstraße	10140		6	A
Hannes-Meyer-Platz	3310		6	C
Hans-Fallada-Straße	12410		7	B
Hans- Sachs-Allee	3340		6	B
Hansastraße	3350		6	C
Hanseatenstraße	10490		6	B
Hartestraße	3360		7	C
Hartmut-Colden-Straße	3370		6	C

Anlage - 3/8

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Haubentaucherweg	13030		7	B
Heiligengeisthof	3400		6	A
Heinrich-Böll-Weg	12350	W.-Borchert-Weg bis U.-Johnson-Weg	7	B
Heinrich-Heine-Straße	3430		6	B
Heinrich-Schütz-Straße	3440		6	B
Heinrich-Tessenow-Straße	3450		6	A
Heinz-Kapelle-Straße	3460		6	C
Hellingstraße	88420		7	B
Helsinkier Straße	3480		6	A
Henrik-Ibsen-Straße	3490		6	C
Herderstraße	3500		6	C
Hermannstraße (Warnemünde)	3540		6	C
Hermannstraße (Stadtmitte)	3550	12 a - 31	6	B
Hermannstraße (Stadtmitte)	3550	7 - 12 u. 32 - 36	6	A
Herrmann-Flach-Straße	3560		6	A
Herweghstraße	3570		6	A
Hinrichsdorfer Straße	3600	1 - 15, 18 a u. 41 - 50	6	A
Hinter dem Rathaus	3640		4	A
Hohe Düne	3670		7	A
Holbeinplatz	3681		5	A
Hospitalstraße	3710		6	C
Hufelandstraße	3730		6	C
Humboldtstraße	3740		6	C
Hummelbrink	3750		7	C
Hundertmännerstraße	3770		6	A
Hundsburgallee	3780		6	A
Husumer Straße	210		6	C
Ilja-Ehrenburg-Straße	3970		6	C
Industriestraße	4010		6	A
Innsbrucker Straße	4020		6	B
Jahnstraße	4080		6	C
Jawaharlal-Nehru-Straße	4100		6	C
Joachim-Jungius-Straße	4110		6	A
Joachim-Schloe-Straße	4120		6	C
Johannes-Keppler-Straße	10650		7	B
Johann-Sebastian-Bach-Straße	4050		6	C
John-Brinckman-Straße (Stadtmitte)	4160		6	C
John-Brinckman-Straße (Warnemünde)	4150		6	C
John-Schehr-Straße	4170		6	B
Joliot-Curie-Allee	4180		6	C
Joseph-Haydn-Straße	4200		7	C
Joseph-Herzfeld-Straße	4210		6	B
Justus-von-Liebig-Weg	4060		6	C

3/8 - Anlage

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Kämmereistraße	4280		6	C
Kantstraße	4290		6	C
Kapitän-Hahn-Weg	12700		7	B
Kapitän-Kraeplin-Weg	12710		7	B
Karl-Marx-Straße	4340		6	A
Karlstraße	4370		6	C
Karl-Theodor-Severin-Straße	4240		6	C
Kassebohmer Weg	4440	V.-Schorler-Ring bis S-Bahn	7	B
Kastanienweg	4460		6	C
Kaulbachstraße	4490		7	C
Kehrwieder	4500		6	C
Kiebitzberg	5870		6	C
Kieler Straße	5890		6	C
Kirchenplatz (Warnemünde)	5910		4	A
Kirchenplatz (Gehlsdorf)	5920		7	C
Kirchenstraße (Warnemünde)	5930		4	A
Kirchenstraße (KTV)	5940		6	C
Kirchnerstraße	5950		6	C
Kistenmacherstraße	5960		5	A
Klagenfurter Straße	5970		6	C
Klaus-Groth-Straße	5980		7	C
Kleine Goldstraße	6010		7	C
Kleine Mönchenstraße	6020		7	C
Kleine Rampe	10510		6	B
Kleine Wasserstraße	6030		6	A
Kleiner Katthagen	6040		4	A
Kleiner Warnowdamm	6050		6	A
Klosterbachstraße	6080		6	C
Klosterhof	6090		5	B
Knud-Rasmussen-Straße	6110		6	C
Kobertstraße	6120		6	C
Koch-Gotha-Straße	6130		6	C
Kölner Straße	6140		6	C
Kolumbusring	7130		6	B
Konrad-Adenauer-Platz	10100		5	A
Kopenhagener Straße	6160	1 - 19 und 50	6	A
Kopernikusstraße	6170		6	A
Koppelsollstraße	10430		7	B
Koppelweg	10120		7	C
Korseltstraße	960		6	C
Koßfelderstraße	6190		7	C
Krämerstraße	6210		5	A
Kranichhof	6220		6	C
Kräwtweg	6230		6	C
Krischanweg	6260		7	B
Krönkenhagen	6280		7	C

Anlage - 3/8

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Kröpeliner Straße	6290		2	
Kufsteiner Straße	6320		6	C
Kuhstraße	10250		4	A
Kuphalstraße	6341		6	B
Kuphalstraße	6340		6	B
Kurhausstraße	6350		5	A
Kurt-Dunkelmann-Straße	88440		7	C
Kurt-Schumacher Ring	220		6	A
Kurt-Tucholsky-Straße	6380		6	C
Kurze Straße	6390		6	C
Laakstraße	6420		6	C
Lagerlöfstraße	8120		6	C
Lagerstraße	6430		6	B
Landreiterstraße	6440		6	B
Lange Straße	6450		1	A
Langenort	6460	8 - 21	6	A
Lastadie	6490		6	B
Laurembergstraße	6500		6	B
Leonhardstraße	6550		6	C
Leo-Tolstoi-Straße	60		6	C
Lessingstraße	6560		6	C
Libellenweg	12620		6	B
Lichtenhäger Brink	6580		3	
Lichtenhäger Chaussee	6590		6	A
Ligusterweg	10380		6	B
Lilienthalstraße	6600		7	C
Lindenallee	6610		7	B
Lindenbergstraße	6620		6	C
Lindenstraße	6640		6	C
Linzer Straße	6660		6	B
Liselotte-Herrmann-Straße	6410		6	C
Liskowstraße	6670		6	C
Loggerweg	13530		7	C
Lohgerberstraße	6680		7	C
Lohmühlenweg	6690		6	B
Lomonossowstraße	6700		6	A
Lorenzstraße	3530		6	A
Lortzingstraße (Reutershagen)	6720		6	C
Lortzingstraße (Warnemünde)	6710		7	C
Louis-Pasteur-Straße	6730		6	C
Lübecker Straße	4320		5	A
Ludwigstraße	6750		6	C
Luisenstraße (Warnemünde)	6760		6	C
Luisenstraße (KTV)	6770		6	C
Lüneburger Straße	6780		6	C
Majakowskistraße	6830		6	A
Malchiner Straße	6540		6	C

3/8 - Anlage

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Margaretenstraße	6850		6	B
Marieneher Straße	390		6	A
Martin-Andersen-Nexö-Ring	6810		6	A
Martin-Luther-King-Allee	6820		6	A
Martin-Niemöller-Straße	6860		6	C
Maßmannstraße	3220		6	A
Mathias-Thesen-Straße	6870		6	C
Max-Eyth-Straße	6880		6	A
Maxim-Gorki-Straße	6940		6	A
Max-Maddalena-Straße	6890		6	C
Max-Planck-Straße	6910		6	A
Max-von-Laue-Straße	9250		7	C
Mecklenburger Allee	3520	1 - 12	6	A
Mendelejewstraße	6970		6	C
Messestraße	6980	1 u. 14 - 20	6	A
Modersohn-Becker-Weg	11750		6	B
Molkenstraße	7020		7	C
Möllner Straße	600		6	A
Mozartstraße (Reutershagen)	7070		6	B
Mozartstraße (Warnemünde)	7060		7	C
Mühlendamm	7090		6	A
Mühlenstraße (Stadtmitte)	7120		7	C
Mühlenstraße (Warnemünde)	7100		5	A
Neptunallee	88450		7	B
Neu Hinrichsdorf	7170	von Hinrichsdorfer Straße bis Goorstorfer Straße	7	B
Neubramowstraße	7180		6	C
Neubrandenburger Straße	7190		6	A
Neue Bleicherstraße	7210		6	C
Neue Werder Straße	7230		6	B
Neuer Markt	7250		2	
Neustrelitzer Straße	4190		6	C
Niklotstraße	7300		6	C
Nobelstraße	7420		6	A
Nordahl-Grieg-Straße	7310		6	C
Oberhalb des Gerberbruches	7330		7	C
Oberlotse-Voß-Weg	12720		7	B
Oldendorpstraße	7340		6	C
Olof-Palme-Straße	7350		6	C
Osloer Straße	7360		6	C
Ostseeallee	7370		6	A
Ottostraße	7430		6	C
Pablo-Neruda-Straße	7440		6	C
Pablo-Picasso-Straße	7450		6	C
Pädagogienstraße	7460		4	A
Pappelallee	7470		6	B

Anlage - 3/8

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Parchimer Straße	4040		6	A
Parkstraße (KTV)	7490	1 - 13 u. 51 - 63	5	A
Parkstraße (Hansaviertel)	7490	14 - 41	6	B
Parkstraße (Warnemünde)	7480		5	A
Paschenstraße (Warnemünde)	7500		6	C
Paschenstraße (KTV)	7510		6	C
Patriotischer Weg	7520		6	B
Paulstraße	7540		6	A
Pawlowstraße	7550		6	C
Peter-Kalff-Straße	7580		6	C
Petersdorfer Straße	7601		6	A
Petersilienstraße	7610		7	C
Petridamm	7620	1 - 3 i u. 22 - 27	6	A
Petridamm	7620	4 - 16	7	C
Pferdestraße	7630		6	C
Philipp-Brandin-Straße	7640		6	C
Pläterstraße	7660		6	C
Platz der Freiheit	7670		6	B
Platz der Freundschaft	7650		6	A
Platz der Jugend	7680		7	C
Poststraße	7710		5	B
Presentinstraße	7720		6	A
Pümperstraße	7740		6	C
Putbuser Straße	2140		6	C
Pütterweg	7760	von Erich- Schlesinger-Straße bis einschließlich Kreisverkehr	6	B
Quartierstraße	7770		6	C
Rahnstädter Weg	7840		7	B
Ratsplatz	7850		6	C
Ratzeburger Straße	4310		6	B
Reiferweg	7870		7	C
Rembrandtstraße	7880		7	C
Rennbahnallee	7890		6	A
Richard-Wagner-Straße (Warnemünde)	7910		5	A
Richard-Wagner-Straße (Stadtmitte)	7920		5	A
Richtenberger Straße	10990		6	B
Rigaer Straße	7950		6	A
Roald-Amundsen-Straße	7970		6	A
Robert-Koch-Straße	7990		6	A
Röntgenstraße	8040		6	C
Rosa-Luxemburg Straße	8050		5	A
Rostocker Heide	8070		4	B
Rostocker Straße (Warnemünde)	8080	1 u. 2 - 30	4	A

3/8 - Anlage

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Rövershäger Chaussee	8100		6	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	7830		6	B
Rudolf-Diesel-Straße	8110		6	C
Rudolf-Tarnow-Straße	11490		6	B
Rügener Straße	8130		6	C
Rungestraße	8140		4	B
Salvador-Allende-Straße	8170	28 - 29	3	
Salvador-Allende-Straße	8170	1 - 27 u. 30 - 47	6	B
Sanddornweg	10370		6	B
Saßnitzer Straße	8190		6	C
Satower Straße	8180		6	A
Satower Straße	8181		6	A
Schiffbauerring	8210		6	B
Schillerplatz	8220		6	A
Schillerstraße (Warnemünde)	8230		4	A
Schillerstraße (Stadtmitte)	8240		6	A
Schillingallee	9370		6	A
Schlachthofstraße	8250		7	A
Schlehenweg	8260		6	C
Schleswiger Straße	7530		6	A
Schliemannstraße	8270		6	C
Schmarler Damm	8290		6	A
Schmarler Landgang	8300		6	C
Schnickmannstraße	8320		3	
Schonenfahrerstraße	8340		7	A
Schröderstraße	8360		6	C
Schulenburgstraße	2680		6	B
Schulstraße (Warnemünde)	8370		6	C
Schulstraße (KTV)	8380		6	C
Schulstraße (Gehlsdorf)	8390		7	C
Schulze-Boysen-Straße	8400		6	C
Schutower Straße	12660		6	A
Schwaaner Landstraße	8441	1 - 10 u. 203	6	A
Schwaaner Landstraße	8440	11 - 108 u. 111 - 202	7	A
Schwaansche Straße	8450		5	B
Schwarzer Weg (Reutershagen)	8470		6	B
Schwarzer Weg (Warnemünde)	8460		7	C
Schwentnerstraße	950		6	C
Schweriner Straße	8480		6	A
Sebastian-Bach-Straße	8490		6	C
Seelotsenring	8500		6	C
Seestraße	8520		4	A
Segelmacherweg	8530		6	C
Seidelstraße	8540		6	C
Seidenstraße	8550		7	C
Semmelweisstraße	10610		6	A
Siegmannstraße	6930		6	C

Anlage - 3/8

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Sievershagener Weg	8560	Messestraße bis B.-v.-Arnim-Platz	7	B
Signalgastweg	8570		6	C
Sildemower Weg	8580	18 a - 34	7	B
Slüterstraße	8590		6	A
Soester Straße	8610		6	C
Sonnenblumenweg	10830		6	B
Sprengmeisterweg	8660		6	C
Stangenland	8710		7	B
St.-Georg- Straße	2590		6	C
St.-Georg-Straße	2591		6	B
St.-Petersburger-Straße	6530		6	A
Stampfmüllerstraße	8700		6	C
Steinstraße	8720		4	A
Stephan-Jantzen-Ring	8730		6	A
Stephan-Jantzen-Straße	8740		6	C
Stephanstraße	8750		6	B
Sternberger Straße	3330		6	A
Stockholmer Straße	8760		6	C
Stralsunder Straße	8790		6	C
Stranddistelweg	10840		6	B
Strandstraße	8800		6	C
Strandweg	8810		6	B
Stempelstraße	8830		6	B
Streuwiesenweg	8840		6	B
Strindbergstraße	1920		6	C
Südring	7400		6	A
Swienschuhlenstraße	10410		7	B
Taklerring	8880		6	B
Talliner Straße	10470		6	B
Tannenweg	8900		6	A
Tessiner Straße	8820	1 - 11, 68 - 99,	6	A
" "	8820	101 - 106 u. 120 - 122	6	A
Teterower Straße	2190		6	C
Theodor-Heuss-Straße	9270		6	C
Theodor-Körner-Straße	12080		6	B
Theodor-Storm-Straße	860		6	C
Thierfelderstraße	8920		6	C
Thomas-Mann-Straße	8930		6	C
Thomas-Morus-Straße	1460		6	A
Thomas-Müntzer-Platz	8940		6	C
Thünenstraße	8950		7	C
Timmermannsstrat	11130		6	B
Toitenwinkler Allee	8980		6	A
Trägerstraße	9010		7	C
Trelleborger Straße	10450		6	B
Trojanstraße (Warnemünde)	9030		6	C

3/8 - Anlage

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Trojanstraße (Hansaviertel)	9040		6	C
Trondheimer Straße	10460		6	B
Trotzenburger Weg	9050		6	A
Tschaikowskistraße	9060		6	A
Turkuer Straße	9080		6	A
Tychsenstraße	2060		6	A
Uferstraße	9110		7	C
Ulmenmarkt	9130		6	B
Ulmenstraße	2400		6	A
Ulrich-von-Hutten-Straße	9090		6	A
Universitätsplatz	9150		1	A
Urho-Kekkonen-Straße	9180		6	C
Usedomer Straße	9190		6	C
Verbindungsstraße	9230		6	C
Verbindungsweg	9240		6	A
Vicke-Schorler-Ring	11880		6	B
Viergewerkerstraße	9260		6	C
Virchowstraße	9290		7	C
Vitus-Bering-Straße	9300		6	A
Vogelsang	9310		5	A
Vormann-Stüve-Weg	12730		7	B
Voßstraße	9350		6	B
Wächterstraße	9390		6	C
Wachtlerstraße	9400		6	A
Waldemarstraße	9410		6	B
Wallstraße	9470		6	B
Walter-Butzek-Straße	9480		6	C
Walter-Husemann-Straße	9490		6	B
Walter-Stoecker-Straße	9510		6	A
Warnemünder Straße	9520		6	A
Warnowallee	9531		6	A
Warnowstraße	9550		6	C
Warnowufer	9560		4	A
Warschauer Straße	9570		6	C
Weberstraße	9580		6	C
Weidendamm	9600		6	A
Weidengrund	10730		7	B
Weinstraße	9620		7	C
Weißgerberstraße	9640		7	C
Wendenstraße	9660		7	C
Werftallee	9670		6	A
Werftallee	9671		6	A
Werftstraße	9680		6	A
Werner-Seelenbinder-Str.	9380		6	B
Wielandstraße	9700		6	C
Wiener Platz	9710		6	B
Wiesenstraße	9720		6	C

Anlage - 3/8

Straßenname	Straßen- schlüssel	Hausnummern- bereich	Reinigungs- klasse	Winterdienst auf Fahrbahnen
Wiggersstraße	9750		6	C
Wilhelm-Külz-Platz	9780		6	C
Willem-Barents-Straße	9810		6	C
Willi-Bredel-Straße	9820		6	C
Willi-Döbler-Straße	9830		6	C
Willi-Schröder-Straße	9840		6	C
Windmühlenstraße	9850		6	B
Wismarsche Straße	9860		5	A
Wokrenterstraße	9870		6	A
Wolfgang-Borchert-Weg	12370	A.-Frank-Weg bis H.-Böll-Weg	7	B
Wolgaster Straße	1890		6	C
Wollenweberstraße	9880		7	B
Wossidlostraße (Warnemünde)	9890		6	C
Wossidlostraße (Gehlsdorf)	9900		7	C
Zelckstraße	9910		6	C
Ziolkowskistraße	9920		6	A
Zochstraße	9930		6	C
Zum Erlenholz	9950		6	C
Zum Fohlenhof	9960		6	C
Zum Frachtzentrum	10520		6	B
Zum Laakkanal	9970		6	A
Zum Lebensbaum	9980		6	C
Zum Schäferteich	9990		6	C
Zum Sonnenhof	10000		6	C
Zum Vogelnest	10010		6	C
Zur Alten Feuerwache	11320		6	A
Zur Feuerwehr	13460		7	A
Zur Himmelpforte	12410		5	A
Zur Kirschblüte	10020		6	C
Zur Mooskuhle	10600	Nur Hauptzug ohne Stichwege	7	A
Zur Promenade	13160		7	B
Zur Yachtwerft	13290		6	B

Synopsis

Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

**Satzung vom 21.11.2011
in der Fassung der
Siebten Änderungssatzung
vom 30.11.2018**

**Neue Fassung (Keine Änderung im
Satzungstext)**

§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
<p>(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem StrWG-MV oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.</p>	<p>(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem StrWG-MV oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.</p>
<p>(2) Reinigungspflichtig ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben bedient sie sich Dritter.</p>	<p>(2) Reinigungspflichtig ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben bedient sie sich Dritter.</p>
<p>(3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und/oder Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten zu übertragen.</p>	<p>(3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und/oder Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten zu übertragen.</p>
<p>(4) Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Säuberung der Straße (§ 5) sowie die Schneeräum- und Streupflicht (§ 7).</p>	<p>(4) Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Säuberung der Straße (§ 5) sowie die Schneeräum- und Streupflicht (§ 7).</p>
<p>(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend. Als</p>	<p>(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend. Als</p>

anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

(6) Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die nach § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrs- Ordnung als verkehrsberuhigt gekennzeichnet sind.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen und Reinigungsklassen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Reinigung derjenigen Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Die Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist in den in Satz 2 genannten Fällen zwingend (§ 15 KV M-V).

§ 3 Reinigungsklassen

(1) Die von der Hanse- und

anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

(6) Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die nach § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrs- Ordnung als verkehrsberuhigt gekennzeichnet sind.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen und Reinigungsklassen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Reinigung derjenigen Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Die Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist in den in Satz 2 genannten Fällen zwingend (§ 15 KV M-V).

§ 3 Reinigungsklassen

(1) Die von der Hanse- und

Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt:

	RK	Häufigkeit der Reinigung	Winterdienst
Fahrbahn	1	5 x wöchentlich	ja
	4 - 5	3 x wöchentlich	ja
	6	1 x wöchentlich	ja
	7	14täglich	ja
Gehweg	1 - 2	5 x wöchentlich	ja
	3	3 x wöchentlich	ja
	4	1 x wöchentlich	nein

(2) Zur Beseitigung von Schnee oder Glatteis werden innerhalb der Stadtgrenzen die öffentlichen Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen A, B und C eingeordnet.

Dringlichkeitsstufe A:	verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen;
Dringlichkeitsstufe B:	Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen;
Dringlichkeitsstufe C:	Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen.

§ 4 Übertragung der Säuberungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile

Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt:

	RK	Häufigkeit der Reinigung	Winterdienst
Fahrbahn	1	5 x wöchentlich	ja
	4 - 5	3 x wöchentlich	ja
	6	1 x wöchentlich	ja
	7	14täglich	ja
Gehweg	1 - 2	5 x wöchentlich	ja
	3	3 x wöchentlich	ja
	4	1 x wöchentlich	nein

(2) Zur Beseitigung von Schnee oder Glatteis werden innerhalb der Stadtgrenzen die öffentlichen Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen A, B und C eingeordnet.

Dringlichkeitsstufe A:	verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen;
Dringlichkeitsstufe B:	Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen;
Dringlichkeitsstufe C:	Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen.

§ 4 Übertragung der Säuberungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile

wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG-MV auf die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 5, 6 und 7

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf in ihrer vollen Breite. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind auch die räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbstständigen Fußwege.

b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

2. In den nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen, zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen:

a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,

b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

(2) Anstelle der Eigentümerinnen und/oder Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:

1. die Erbbauberechtigten,

2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,

3. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,

4. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebährenschild bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebährenschild ungeklärt sind.

(3) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen.

wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG-MV auf die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 5, 6 und 7

c) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf in ihrer vollen Breite. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind auch die räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbstständigen Fußwege.

d) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

2. In den nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen, zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen:

c) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,

d) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

(2) Anstelle der Eigentümerinnen und/oder Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:

5. die Erbbauberechtigten,

6. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,

7. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,

8. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebährenschild bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebährenschild ungeklärt sind.

(3) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 5 Inhalt und Umfang der Säuberungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- oder Gehwegbeläge zu schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden. Sie sind entsprechend der Abfallsatzung zu eigenen Lasten zu entsorgen. Der Straßenkehricht darf weder in Sinkkästen, offene Abwassergräben, öffentlich aufgestellte Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässern usw.) verbracht werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgestellt werden.

(4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung.

§ 5 Inhalt und Umfang der Säuberungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- oder Gehwegbeläge zu schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden. Sie sind entsprechend der Abfallsatzung zu eigenen Lasten zu entsorgen. Der Straßenkehricht darf weder in Sinkkästen, offene Abwassergräben, öffentlich aufgestellte Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässern usw.) verbracht werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgestellt werden.

(4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung.

§ 6 Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht

Die Schneeräum- und Streupflicht folgender Straßenteile wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG-MV auf die Eigentümerinnen und/oder die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 4 - 7

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege; als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder eine für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

2. Für die nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen gelten die Regelungen aus Nr. 1 entsprechend.

§ 7 Inhalt und Umfang der Schneeräum- und Streupflicht

(1) Der Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen ist wie folgt nachzukommen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m.

2. In Verbindung mit Fußgängerüberwegen sind die Gehwege so zu beräumen und zu streuen, dass die Straßenübergänge ohne Gefahr und Behinderung von Schnee und Eis durch die Fußgängerinnen und Fußgänger erreichbar sind. Fußgängerüberwege sind die als solche gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr, sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen

§ 6 Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht

Die Schneeräum- und Streupflicht folgender Straßenteile wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG-MV auf die Eigentümerinnen und/oder die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 4 - 7

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege; als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder eine für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

2. Für die nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen gelten die Regelungen aus Nr. 1 entsprechend.

§ 7 Inhalt und Umfang der Schneeräum- und Streupflicht

(1) Der Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen ist wie folgt nachzukommen:

11. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m.

12. In Verbindung mit Fußgängerüberwegen sind die Gehwege so zu beräumen und zu streuen, dass die Straßenübergänge ohne Gefahr und Behinderung von Schnee und Eis durch die Fußgängerinnen und Fußgänger erreichbar sind. Fußgängerüberwege sind die als solche gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr, sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen

<p>in Verlängerung der Gehwege.</p> <p>3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneebeseitigung und das Streuen bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgängerinnen und Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.</p> <p>4. Ausgenommen von der Schneeräum- und Streupflicht sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.</p> <p>5. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen und zu streuen.</p> <p>6. Schnee ist in der Zeit von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 07:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Der Schnee ist unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.</p> <p>7. Glätte auf Gehwegen ist in der Zeit von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 07:00 Uhr des folgenden Tages abzustreuen.</p> <p>8. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen genehmigt das Amt für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Streumaterialien sind durch die Pflichtigen auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.</p> <p>9. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Ist ein Teil des Gehweges zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet, so sind Schnee und Eis auf dem Drittel des Gehweges zu lagern, der an diese gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Gehwegen unter 1,50 m Breite</p>	<p>in Verlängerung der Gehwege.</p> <p>13. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneebeseitigung und das Streuen bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgängerinnen und Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.</p> <p>14. Ausgenommen von der Schneeräum- und Streupflicht sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.</p> <p>15. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen und zu streuen.</p> <p>16. Schnee ist in der Zeit von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 07:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Der Schnee ist unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.</p> <p>17. Glätte auf Gehwegen ist in der Zeit von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 07:00 Uhr des folgenden Tages abzustreuen.</p> <p>18. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen genehmigt das Amt für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Streumaterialien sind durch die Pflichtigen auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.</p> <p>19. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Ist ein Teil des Gehweges zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet, so sind Schnee und Eis auf dem Drittel des Gehweges zu lagern, der an diese gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Gehwegen unter 1,50 m Breite</p>
--	---

können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Sind Vorgärten oder andere Geländestreifen vorhanden, soll der Schnee in diesen Fällen dort abgelagert werden. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.

10. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.

(2) Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 4 Absätze 2 und 3 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des StrWG-MV die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin und/oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner **Schneeräum- und Streupflicht** nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den

können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Sind Vorgärten oder andere Geländestreifen vorhanden, soll der Schnee in diesen Fällen dort abgelagert werden. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.

20. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.

(2) Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 4 Absätze 2 und 3 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des StrWG-MV die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin und/oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner **Schneeräum- und Streupflicht** nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den

<p>§§ 4 und 6 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 8 i. V. m. § 50 des StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 des StrWG-MV mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.</p> <p>§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft</p> <p>Rostock, 21. November 2011</p> <p>Der Oberbürgermeister Roland Methling</p> <p>Anlage</p>	<p>§§ 4 und 6 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 8 i. V. m. § 50 des StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 des StrWG-MV mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.</p> <p>§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Die Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 21. November 2011 , veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 30. November 2011, zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 30. November 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 24 vom 12. Dezember 2018, außer Kraft.</p> <p>Rostock,</p> <p>Der Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen</p> <p>Anlage</p>

